

über den Niedergang des gewerblichen Lebens in Deutschland und über die Nothwendigkeit der Besserung der betreffenden Zustände kaum eine Meinungsverschiedenheit herrschen dürfte. Auch über die Ursachen der schädigenden Uebel sind wir uns Alle gleich klar; nur dann, wenn es darauf ankommt, die Mittel zu deren Beseitigung anzugeben, gehen die Ansichten weit auseinander. Die Einen glauben das einzige und Radicalmittel nur in der Rückkehr zum alten Zunftzwang zu erblicken, die Anderen wieder wollen im geraden Gegensatz hierzu jeden Eingriff in die volle Freiheit jedes Einzelnen vermieden wissen, die Dritten als Mittelpartei endlich wollen so weit als irgend möglich die Einzelfreiheit respectiren und nur in den wenigen Punkten einen Zwang eintreten lassen, in denen derselbe zur Erhaltung des Ganzen unerlässlich nothwendig ist. Dass wir unsrerseits nicht für den Zunftzwang früherer Zeiten einzutreten gesonnen sind, haben wir oft genug schon dargelegt, so dass wir uns heut mit der Erklärung begnügen können, wir halten den Zunftzwang für vollständig unvereinbar mit den heutigen Zeitverhältnissen. Ein solches Zusammenschneiden der Dinge und eine solche Einpressung des Einzelnen in ein Ganzes, wie es die Organisation des Zunftwesens nothwendig erscheinen lässt, hat das gewerbliche Leben schon zu einer Zeit ertödtet, als der mannigfache Zwang seine Rechtfertigung oder wenigstens seine Erklärung in Zuständen fand, die von denen der heutigen Tage doch grundverschieden sind. Der Zunftzwang, der in voller Verkenntnis der wirklichen Verhältnisse heut von Vielen als Rettungsmittel herbeigeseht wird, würde gerade denen am Meisten schaden, denen er nützen sollte.

Wenn wir uns dann den Gegnern der eben beschriebenen Richtung, den Vertheidigern der nach jeder Richtung hin uneingeschränkten individuellen Freiheit, zuwenden, gelangen wir zu einer Betrachtung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881; denn dieses Gesetz ist der charakteristische Ausdruck jener Strömung, welche die Furcht vor der Rückkehr der alten Zunftverhältnisse in den directen Gegensatz hineindrängte. Gehen wir also näher auf den eben erwähnten Entwurf eines Normal-Innungs-Statuts ein, welcher in Folge jenes Gesetzes jetzt von der Regierung veröffentlicht ist, so kommen wir dabei gleichzeitig zu einer Entscheidung über den Werth dieses Standpunktes. Die Tendenz des Gesetzes wie des Statuts spiegelt sich am deutlichsten in den Auslassungen über die „Aufgaben der Innung“ wieder, wesshalb wir dieselben hier wörtlich anführen. Der § 97 des neuen Gewerbegesetzes lautet:

„Diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.“

Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungs-Mitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellen-Arbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungs-Mitgliedern und ihren Gesellen und Lehrlingen an Stelle der Gemeinde-Behörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.“

In Ausführung des hier Gesagten heisst § 2 des Normal-Statuts:

Aufgaben der Innung.

§ 2.

Die Innung ist bestimmt, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern.

Zu dem Ende wird sie in erster Linie die ihr nach § 97 der Gewerbeordnung obliegenden Aufgaben zu erfüllen suchen und ausserdem folgende Zwecke verfolgen:

1. Die Vervollkommnung des Gewerbebetriebes der Innungsmeister und der Gesellen derselben durch Veranstaltung von Vorträgen, Errichtung einer Modell- und Mustersammlung, einer Fachbibliothek, einer Fachschule (gewerbliche Zeichenschule).
2. Die Abhaltung von Meister- und Gesellenprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen darüber.
3. Die Errichtung eines gemeinsamen Rohstofflagers, einer gemeinsamen Verkaufshalle für die Innungsmeister, die Beschaffung verbesserter Werkzeuge und Apparate, die Anschaffung von Hilfsmaschinen zur gemeinsamen Benutzung für die Innungsmeister.
4. Die Errichtung einer Vorschusskasse für die Innungsmeister.
5. Die Errichtung einer Kranken- und Sterbekasse für die Innungsmeister und deren Angehörigen, für die Gesellen und Lehrlinge der Innungsmeister.
6. Die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der in § 120a der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten zwischen den Innungsmeistern und ihren Gesellen.

Wir sehen aus dem Obigem, dass wir mit den Bestrebungen unseres Verbandes und unserer Specialvereine vollkommen auf dem Boden des neuen Gesetzes und des Normal-Statuts stehen. Fast wörtlich ist im Gesetz das wiedergegeben, was wir als Inhalt und Ziel unserer Aufgaben festgesetzt haben; und ebenso verfolgen wir die gleichen Zwecke, wie sie im Statut im Einzelnen angegeben sind. Es ist daher auch ganz natürlich, dass, wo eine solche Gleichheit der Hauptgrundzüge vorhanden ist, sich auch die Nebenbestimmungen vielfach decken müssen. So um nur einen Hauptpunkt herauszugreifen, heisst es in dem Gesetz über die Ausbildung der lernenden Generation: „Wenn die Innung ihre Aufgabe, das Gesellenwesen gedeihlich zu regeln, erfüllen will, so muss sie die Voraussetzungen, unter welchen sie einen Gesellen als solchen anerkennt, feststellen, von dem Nachweise dieser Voraussetzungen die Aufnahme in die Herberge und die Zulassung zur Beschäftigung bei Innungsmeistern abhängig machen und die letzteren die Verpflichtung auferlegen, nur die von der Innung als solche anerkannten Gesellen in Arbeit zu nehmen. Durch diese Regelung und deren Handhabung erfüllt sie zugleich die Verpflichtung, für den Nachweis von Gesellenarbeit Sorge zu tragen.“ In Ausführung dieses bringt dann das Normal-Statut die näheren Einzel-

bestimmungen über Ausbildung der Lehrlinge, über Prüfung derselben, über Ertheilung von Lehrbriefen seitens der Innungen, über Verpflichtung der Innungs-Meister, nur mit Lehrbriefen der Innung Versehene in Arbeit zu nehmen u. s. w., ganz in gleichem Sinne, wie wir die Sache bisher gehandhabt haben.

Je mehr wir uns also in den Gegenstand vertiefen, desto mehr finden wir, dass wir weder im Gesetz, noch im Statut auf irgend etwas Neues stossen, dass das, was das Gesetz zur Besserung der Dinge vorschlägt — denn bei der rein facultativen Art der Behandlung können selbst die Gesetzesbestimmungen nur Vorschläge genannt werden — schon längst bei uns zur Erkenntnis und dass diese Erkenntnis auch schon zur That geworden ist, indem wir im Sinne des Gesetzes das, was von demselben gewünscht wird, ausgeführt haben oder wenigstens auszuführen bemüht sind, so dass wir dann freilich erstaunt und enttäuscht fragen: Wo ist denn aber der erwünschte und nothwendige Fortschritt in der Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse? Wir haben Lehrlings-Prüfungen und -Diplome, Gehilfen-Zeugnisse, Schiedsgerichte, Fachschulen, Consumvereine, Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen, zum Theil mit ausgezeichnetem Erfolge, in unseren Vereinen eingeführt, also Alles, was das neue Gesetz bezweckt, ist bei uns als feststehende Institution bekannt, und doch verlangen auch wir nach einer baldigen Besserung der Verhältnisse, und doch sagen auch wir, dass all' unsere Erfolge nur Stückwerk sind, dass all' unser ernstes Streben uns nur eine geringe Bürgschaft für die Sicherheit und Dauer des von uns Erreichten giebt, wenn wir nicht eine nachhaltige Unterstützung vom Gesetz erhalten.

Diese nothwendige Unterstützung haben wir von der neuen Gesetzgebung erwartet, zu unserem grossen Leidwesen sind wir aber vollständig enttäuscht worden, denn wie wir eben gezeigt haben, bietet das neue Gesetz nicht den geringsten Fortschritt gegen den bisherigen Zustand der Dinge. Die sittliche und materielle Bedeutung des Gewerbes hatten wir auch schon früher erkannt; was auf dem Wege des freiwilligen Handelns erreicht werden kann, über alles das waren wir uns vollkommen klar, ehe die Reichsvertretung zu der Berathung des Gewerbegesetzes zusammentrat; aber was wir von deren Einsicht erwarteten, war, dass sie uns ein Mittel zur inneren Festigung der gewerblichen Vereinigungen und damit des ganzen Gewerbes in die Hand gab, einem System Gesetzeskraft verlieh, das im Allgemeinen dem Einzelnen die volle Freiheit der Bewegung wahrte, das aber in dem einen Punkte, der den Mittelpunkt aller Reorganisations-Bestrebungen auf dem gewerblichen Gebiete bildet, im wohlwollenen Interesse des Ganzen einen heilsamen und nothwendigen Zwang festsetzte. In Betreff der Ausbildung der Lehrlinge musste eine gesetzliche Aenderung der bestehenden Verhältnisse geschaffen werden. Die Lehrlingsfrage ist übereinstimmend von Allen, die das gewerbliche Leben kennen und zu beurtheilen vermögen, stets als der Kardinalpunkt der gewerblichen Reform anerkannt worden. Gerade für sie aber bietet die Innungsnovelle vom 18. Juli v. J. fast nichts, wenigstens nicht dasjenige, worauf es in letzter Linie ankommt, nämlich eine Gewähr dafür, dass in Zukunft die Ausbildung der Lehrlinge im Gewerbe nicht der Willkür und dem Zufall überlassen bleiben soll. Ein wirksamer Hebel in dieser Richtung war in der Bestimmung der Regierungsvorlage enthalten, wonach unter Umständen Nichtinnungsmeistern das Halten von Lehrlingen untersagt werden konnte; in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 97, Abs. 3, 97a, 98a war darin die Möglichkeit einer Sicherung der Lehrlingsausbildung gegeben. Die Mehrheit des Reichstages hat jene Vorschrift aber gestrichen, angeblich, weil dieselbe direct zur Zwangsinnung führen werde, ohne etwas Anderes an ihre Stelle zu setzen, obschon es nahe lag, wenn man sich mit ihr einmal nicht befreunden konnte oder wollte, dafür die Bestimmung zu acceptiren, die in den Gutachten und Petitionen der deutschen Gewerbekammertage ihren Ausdruck gefunden hatte, nämlich: „dass die Ausbildung von Lehrlingen nur solchen Gewerbetreibenden zugestanden werden solle, die selbst den Nachweis ihrer Befähigung dazu erbracht hätten, oder deren Betrieb mindestens unter der Leitung eines ordnungsmässig ausgebildeten Werkführers stünde.“ Der Grundsatz, dass nur, wer selbst etwas gelernt hat, fähig ist, auch Andere zu unterrichten, der unserem ganzen Schulwesen zu Grunde liegt, muss auch in der Gewerbeordnung zum Ausdruck kommen, und so lange dies nicht der Fall ist, leidet die letztere an einer fühlbaren und bedenklichen Lücke, die den deutschen Gewerbebestand verhindert, sich wieder auf die Höhe emporzuheben, die er anstrebt. Abgesehen davon, dass durch die hier angegebenen Zwangsbestimmungen der Ausbreitung des traurigen Pflückerwesens endlich einmal ein Damm entgegengesetzt würde, erhielte auch unser Vereinsleben damit den festen Halt und den inneren Zusammenhang, der ihm jetzt fehlt, und den es trotz aller Bemühungen auf anderem Wege nicht erhalten kann. Wie die Sachen jetzt stehen, haben sich in den einzelnen Gewerben eine Anzahl Berufsgenossen vereinigt und sich zur Hebung und Förderung der Interessen des Gewerbes freiwillig oft recht erhebliche Opfer und Pflichten auferlegt. Leider haben wir jedoch bis jetzt schon die unumstösslich feststehende Ueberzeugung erlangt, dass alle die Erfolge, die auf diesem Wege erreicht werden, und wenn sie für den Augenblick noch so glänzend aussehen, illusorisch, dass alle unsere dem gemeinsamen Ganzen gebrachten Opfer und Mühen vergebliche sind, wenn den Innungen und ihren Mitgliedern den Pflichten gegenüber, die sie sich selbst auferlegen und die ihnen das Gemeinwohl zudictirt, nicht auch gleichwerthige Rechte eingeräumt werden. In der Lehrlingsfrage haben wir nun den Punkt erkannt, in welchem die Gesetzgebung den Innungen Rechte zugestehen muss, wenn nicht das ganze freiwillige Innungswesen in sich selbst zusammenfallen soll.

Wir fragen einfach jeden verständigen Menschen, wenn — worüber ja alle Parteien unterschiedslos einverstanden sind — dem Lehrlingswesen und der Ausbildung der Lehrlinge die hohe Bedeutung beigemessen wird, die ihr wirklich zukommt, und wenn wir daher alle unsere Bestrebungen auf diesen einen Punkt concentriren, was nützen denn alle unsere Bemühungen, unsere Opfer, unsere Einrichtungen, wenn ihnen auf der anderen Seite ein Gegengewicht entgegengestellt wird, das alle unsere Arbeiten zu Schan-